Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachfolgend ausschließlich männliche Textform erfolgt geschlechtsneutral aus Platzspargründen

1. Allgemeines/Geltungsbereich

1.1 Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen. Diese liegen allen Angeboten und Vereinbarungen zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Herstellers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Firma GAHRENS+BATTERMANN GmbH & Co. KG – nachfolgend G+B – stimmt ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen/Leistungen des Lieferanten/Herstellers, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten/ Herstellers finden keine Anwendung, auch wenn G+B Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht und/oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen geltend gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

1.4 Alle Vereinbarungen zwischen G+B und dem Lieferanten/Hersteller sind schriftlich durch eine vertretungsberechtigte Person niederzulegen. Lieferabrufe können nur in Schrift form oder durch Datenfernübertragung erfolgen. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages werden nicht abgeschlossen. Mitarbeiter der Firma G+B sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diesen abändern.

2. Bestellungen/Preise/Zahlungsbedingungen

2.1 Nur schriftliche Bestellungen sind für G+B verbindlich. G+B ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn nicht der Lieferant diese zuvor schriftlich bestätigt hat. Soweit die Bestellungen durch G+B nicht widerrufen wurden und keine ausdrückliche Bindungsfrist enthalten, hält sich G+B hieran 2 Wochen gebunden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen widerspricht.

2.2 Die in Bestellungen und Abrufen von G+B gemachten Angaben über Art, Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Umfang etc. sind verbindlich und vom Lieferanten/Hersteller unbedingt einzuhalten. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch G+B verbindlich.

2.3 Die mit G+B vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Haus G+B oder zu einer von G+B benannten Empfangsstelle einschließlich aller sonstigen Kosten zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

2.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto bzw. nach 30 Tagen netto.

2.5 Die Frist beginnt mit Zugang einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung, nicht jedoch vor Erhalt der vertragsgemäßen Leistung. Sofern Dokumentationen oder sonstige Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, beginnt die Frist nicht vor deren vertrags- gemäßer Zurverfügungstellung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung/Leistung ist G+B unbeschadet aller sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenen Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Die Abnahme erfolgt nach Wahl von G+B entweder unmittelbar beim Lieferanten/Hersteller, am Sitz von G+B oder an einem von G+B zu bestimmenden Ort. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin. Die Wahl des Zahlungsmittels (z.B. Scheck oder Wechsel) bleibt G+B überlassen.

2.6 Rechnungen sind unter Angabe von Lieferantenanschrift, G+B Bestellnummer, Lieferschein-nummer des Lieferanten, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung einzureichen. Bei Zahlungsverzug betragen die Verzugszinsen 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

2.7 Der Lieferant/Hersteller ist nicht berechtigt, ihm gegen G+B zustehende Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354 a HGB bleibt davon unberührt. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen G+B im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere darf G+B Forderungen des Lieferanten/Herstellers gegen Belastungs- anzeigen oder Gutschriften verrechnen.

3. Art und Umfang der Lieferung/Lieferfristen

3.1 Die von G+B in der Bestellung angegebenen Liefertermine und –fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei G+B. Ist nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart, hat der Lieferant/Hersteller die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen und G+B unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

3.2 Im Falle eines Abrufauftrages bzw. eine Lieferplans hat die Anlieferung der Ware bzw. Anfertigung gemäß Abruf aufgrund des Lieferplans zu erfolgen.

3.3 Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, G+B unverzüglich schriftlich unter Benennung der Gründe in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die zu einer verzögerten Lieferung oder einer Einschränkung der vereinbarten Qualität führen oder führen könnten. Auf von ihm nicht zu vertretende Ursachen einer Verzögerung kann sich der Lieferant/Hersteller nur dann berufen, wenn er der Anzeigepflicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

3.4 Im Falle des Verzugs ist G+B berechtigt, vom Lieferanten/Hersteller eine Vertragsstrafe zu fordern. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Gesamtwertes der Bestellung. Durch die Vereinbarung einer Vertragsstrafe oder deren Geltendmachung werden die G+B zustehenden gesetzlichen Verzugsansprüche nicht berührt. Gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadenersatzansprüche angerechnet. Die Vertragsstrafe kann bis zur Bezahlung der verspätet gelieferten Ware geltend gemacht werden, auch wenn G+B sich bei der Übergabe/ Abnahme deren Geltendmachung nicht vorbehalten hat.

3.5 Teillieferungen, Mehr- oder Minderlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch G+B zulässig. Im Rahmen des für den Lieferanten/Hersteller Zumutbaren kann G+B Änderungen der Lieferung/Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. In diesem Fall sind nachgewiesene, G+B entstandene Mehrkosten auszugleichen und nachgewiesene Minderkosten an G+B zu erstatten.

4. Höhere Gewalt

Sollte G+B aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Bedarfsrückgang wegen Abnahmeverringerung, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben o.ä. nicht in der Lage sein, die Abnahme der Lieferung/Leistungen entsprechend dem Lieferplan durchzuführen, hat G+B das Recht, den Lieferplan entsprechend abzuändern, ohne dass daraus dem Lieferanten/Hersteller ein Schadenersatzanspruch oder das Recht auf Preiserhöhung erwächst. Außerdem wird G+B – unbeschadet der sonstigen Rechte – in diesem Fall berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit die vorgenannten Umstände nicht nur von unerheblicher Dauer sind und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs von G+B zur Folge haben. Beide Vertragspartner versuchen sich bei höherer Gewalt nach Umständen unverzüglich gegenseitig zu informieren und ihre Verpflichtungen den veränderten Umständen nach Treu und Glauben anzupassen.

5. Gefahrübergang/Versand

5.1 Der Lieferant/Hersteller trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der zufälligen Verschlechterung, auch wenn Versendung vereinbart ist, bis zur Annahme der Ware durch G+B am vereinbarten Lieferort.

5.2 G+B behält sich vor, Versandweg und -art sowie das Transportmittel, den Spediteur und die Verpackungsart vorab gesondert vorzuschreiben. Wurde eine gesonderte Vereinbarung hierüber nicht getroffen, so ist die kostengünstigste Art und der kostengünstigste Umfang des Transportgutes sowie die der Entfernung angemessene Versand- und Verpackungsarten zu wählen. Der Versand hat dabei in geeignetem Verpackungsmaterial zu erfolgen, der die Beschädigung der Ware ausschließt. Wird eine wiederverwendungs- fähige Verpackung frachtfrei an den Lieferanten/Hersteller zurückgesendet, hat G+B Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe des Wertes der Verpackung.

5.3 Lieferungen sind auf Kosten des Lieferanten/Herstellers gegen Transportschäden bis zur Annahme der Ware durch G+B zu versichern. Bei Rücksendungen wird die Ware auf Gefahr des Lieferanten/Herstellers versandt.

6. Eigentumsvorbehalt

Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten/Herstellers für die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kaufpreises wird anerkannt. Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird indes nicht anerkannt und ist ausgeschlossen.

7. Geheimhaltung

7.1 Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Modelle, Formen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen und Informationen, die er im Zusammenhang mit einem G+B Auftrag erhält, nur für den vorgesehenen vertraglichen Zweck zu verwenden und strikt geheim zu halten. Die Offenlegung gegenüber Dritten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch G+B. Auf Anforderung durch G+B sind alle vorgenannten Unterlagen und Informationen und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an G+B zurückzugeben oder nach deren Wahl zu vernichten.

7.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt über die Beendigung des Auftrages bzw. der Geschäftsbeziehung hinaus und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen und Informationen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

7.3 Der Lieferant/Hersteller darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von G+B nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu G+B werben.

7.4 G+B behält sich ausdrücklich das Eigentum sowie alle sonstigen Rechte, insbesondere sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte und/oder das Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten an den von G+B zur Verfügung gestellten Unter- lagen und Informationen vor. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von G+B angefertigt werden. Vervielfältigungen gehen mit Herstellung in das Eigentum von G+B über.

8. Mängelanzeige

Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mangelfreiheit. Sofern eine Qualitätssicherungsvereinbarung die Untersuchungs- und Rügepflichten von G+B regelt, so gelten die dortigen Bestimmungen. Besteht eine solche nicht, findet eine Wareneingangskontrolle durch G+B nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt. Bei solchen offensichtlichen Mängeln ist die Rüge rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Warenein- gang erfolgt. G+B behält sich vor, eine weitere Wareneingangsprüfung durchzuführen. Mängel, die nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, wird G+B 2 Wochen nach Entdeckung rügen. Insoweit verzichtet der Lieferant/ Hersteller auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für die Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.

9. Mängelhaftung/Aufwendungsersatz/Verjährung

9.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so stehen der Firma G+B die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Die Firma G+B ist berechtigt, vom Lieferanten/Hersteller nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

9.2 Dem Hersteller/Lieferanten steht das Recht zu, die von G+B gewählte Art der Nacherfüllung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 439 Abs. 3 BGB zu verweigern. Das Recht auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9.3 In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlicher hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von G+B gegenüber Abnehmern ist G+B berechtigt, nach Abstimmung mit dem Lieferanten/Hersteller auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vor- nehmen zu lassen.

9.4 Soweit nicht gesetzlich etwas Anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant/Hersteller für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei G+B bzw. ab Abnahme auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachfolgend ausschließlich männliche Textform erfolgt geschlechtsneutral aus Platzspargründen

Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Dieselben Fristen gelten für die Nacherfüllung. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens zwei Monate nachdem die Ansprüche des Kunden erfüllt sind, ein. Die Ablaufhemmung endet spätestens 5 Jahre nach Lieferung an G+B. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, die Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

9.5 Der Lieferant/Hersteller haftet für sämtliche der Firma G+B infolge von Mängeln der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Hierbei sind auch diejenigen Aufwendungen ersatzpflichtig, die für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle entstehen. Wurde eine mangelhafte Lieferung bereits verarbeitet, ist der Lieferant/Hersteller auch zum Ersatz, der mit dem Ausbau und der Rücksendung der fehlerhaften Teile verbundenen Kosten, verpflichtet.

9.6 Der Lieferant/Hersteller erstattet weiter Aufwendungen bei den Abnehmern der Firma G+B oder G+B selbst, welche im Vorfeld im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensminderung oder Abwehr, wie z.B. Rückrufaktionen, entstehen.

9.7 G+B behält sich den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten/Hersteller vor, sofern G+B hergestellte und/oder verkaufte Vertragsgegenstände wegen der Mangelhaftigkeit der vom Lieferanten/Hersteller gelieferten Teile zurücknimmt oder gegenüber G+B aus diesem Grund der Kaufpreis gemindert oder G+B in sonstiger Weise in Anspruch genommen wurde. In diesem Fall bedarf es für die Geltendmachung von Mängelrechten der Firma G+B keiner gesonderten Fristsetzung.

10. Nachhaltigkeitsanforderungen für Lieferanten und Nachunternehmer

10.1 Grundsatz: Alle unsere Lieferanten und Nachunternehmer sind verpflichtet, die Nachhaltigkeitsanforderungen aus diesem Verhaltenskodex zu erfüllen. Dazu müssen sie in ihren Unternehmen die entsprechenden Mittel bereitstellen und alle auf sie zutreffenden Grundsätze in Bezug auf Richtlinien und Abläufe miteinbeziehen. Sie sorgen ihrerseits für eine Weitergabe von ähnlichen Standards entlang der Lieferkette.

10.2 Kinderarbeit und junge Arbeitnehmer: Kinderarbeit in unserer Lieferkette ist mit unseren Unternehmensgrundsätzen nicht vereinbar. Unsere Lieferanten und Nachunternehmer sind ausdrücklich verpflichtet, jegliche Art von Kinderarbeit in ihren Unternehmen zu unterbinden. Es dürfen keine Mitarbeiter unter dem gesetzlichen Mindestalter beschäftigt werden.

10.3 Löhne, Sozialleistungen und Arbeitszeit: Die angemessene Bezahlung der Mitarbeiter, die Gewährung von Sozialleistungen sowie die faire Gestaltung der Arbeitszeiten und der Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen, insbesondere auch den Frauenrechten, muss gewährleistet sein.

10.4 Zwangsarbeit: Eine Zusammenarbeit mit unserem Unternehmen kommt nicht zustande bzw. wird sofort beendet, wenn geschäftliche Kontakte sich an Formen von Menschenhandel und Zwangsarbeit beteiligen.

10.5 Vereinigungsfreiheit Das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen wird in den liefernden Unternehmen geschützt.

10.6 Gesundheit und Umwelt: Unsere Lieferanten bieten ihren Mitarbeitern ein Arbeitsumfeld, das Unfallverhütung fördert und Gesundheitsrisiken minimiert. Sie halten diesbezügliche gesetzliche Bestimmungen und nationale Standards ein. Bei der Handhabung, der Lagerung, dem Transport, der Entsorgung, dem Recycling und der Wiederverwertung von Abfällen, Abgasen und Abwässern müssen die Lieferanten gewährleisten, dass alle Tätigkeiten, die sich negativ auf die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt auswirken können, in angemessener Weise gehandhabt, gemessen und kontrolliert werden. Die Freisetzung von gefährlichen Substanzen muss in jedem Falle verhindert werden.

10.7 Nichtdiskriminierung und Belästigung: Für die erfolgreiche Zusammenarbeit ist unerlässlich, dass auch unsere Lieferanten die Gleichbehandlungsgrundsätze als wesentlichen Bestandteil ihrer Unternehmenspolitik sehen und durchsetzen. Der Umgang mit anderen Menschen darf weder bewusst noch unbewusst von Merkmalen wie dem Alter, Behinderungen, ethnischer Herkunft, dem Familienstand, dem Geschlecht, genetischen Informationen, nationaler Herkunft, körperlichen Merkmalen, politischer Zugehörigkeit, Schwangerschaft, Religion, sozialer Herkunft, sexueller Orientierung, der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder einem anderen rechtswidrigen Kriterium beeinflusst sein. Von Seiten unserer geschäftlichen Kontakte muss gewährleistet sein, dass kein Teammitglied in irgendeiner Weise diskriminierende Erfahrungen erlebt.

10.8 Anti-Korruption: Korruption, Erpressung oder Bestechung darf von keinem unserer Lieferanten oder Nachunternehmer geduldet oder gefördert werden. Im Geschäftsverkehr nehmen sie keine Bestechungsgelder oder sonstige ungesetzliche Anreize an und bieten sie auch selbst nicht an. Geschäftsbeziehungen dürfen in keiner Weise durch Geschenke oder in sonstiger unlauterer Weise beeinflusst werden und dürfen nicht gegen geltende Gesetze oder ethische Standards verstoßen.

10.9 Datenschutz und geistiges Eigentum: Die Lieferanten verpflichten sich, vertrauliche Informationen in angemessener Weise zu behandeln und diese entsprechend zu schützen. Sie müssen sicherstellen, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter und der Geschäftskontakte gesichert werden. Die vertraulichen Informationen oder Daten von Kunden sowie Geschäftspartnern werden von den Lieferanten angemessen verwaltet und vor unbefugtem Zugriff oder Nutzung, Offenlegung, Veränderung oder der Zerstörung der Daten geschützt. Es werden nur zu legitimen Geschäftszwecken personenbezogene Informationen erhoben und diese nur auf legale, transparente und sichere Weise genutzt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich an zugriffsberechtigte Personen. Informationen werden gemäß den Sicherheitsvorschriften behandelt und nur so lange wie nötig aufbewahrt und auch Dritte mit Zugriff auf personenbezogene Informationen werden verpflichtet, deren Schutz zu achten. Die Vorgaben der DSGVO sind zu beachten.

10.10 Finanzielle Verantwortung und Offenlegung von Informationen: Die Lieferanten gehen die Verpflichtung ein, Pläne zur Erhaltung der Geschäftskontinuität für die betrieblichen Aktivitäten so aufzubauen, dass diese für das Geschäft unserer Kundinnen und Kunden förderlich sind. Ebenfalls melden unsere Lieferanten umgehend, wenn die Waren und Dienstleistungen negativ beeinflusst werden können.

10.11 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht: Die Lieferanten betreiben einen fairen Wettbewerb und halten sich an geltende und anwendbare Wettbewerbs- und Kartellgesetze und treffen keine wettbewerbswidrigen Absprachen Dritten.

10.12 Interessenkonflikte: Die liefernden Unternehmen müssen uns über jede Situation informieren, in der ein Interessenkonflikt auftreten könnte, wenn beispielsweise G+B-Mitarbeitern berufliche, private und/oder erhebliche finanzielle Vorteile erhalten haben.

10.13 Plagiate: Liefernde Unternehmen sind verpflichtet, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich zu treffen, sodass weder Produkte noch ihre bearbeitbaren Komponenten oder Rohstoffe oder das entsprechende Know-how in die Hände unbefugter Dritter gelangt und/oder die legitime Lieferkette verlassen.

10.14 Geistiges Eigentum: Vertrauliche Informationen dürfen nur in angemessener Weise verwendet werden und die Lieferanten müssen diese entsprechend schützen. Dazu gehört auch die Sicherstellung, dass schützenswerte Daten und die gültigen geistigen Eigentumsrechte der eigenen Mitarbeiter sowie der Geschäftspartner gesichert werden.

10.15 Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen: Liefernde Unternehmen verpflichten sich, geltende Ausfuhrkontrollbestimmungen und geltende Wirtschaftssanktionen für ihr Geschäft einzuhalten und Zoll- und anderen Behörden bei Bedarf korrekte und wahrheitsgemäße Informationen darüber zukommen zu lassen.

10.16 Energieverbrauch und Treibhausgasemissionen: Natürliche Ressourcen, wie Wasser, Energiequellen oder Rohstoffe, sind sparsam zu verwenden und zu schützen. Um erneuerbare natürliche Ressourcen zu fördern, sollen Lieferanten die Anwendung allgemein anerkannter Nachhaltigkeitsstandards und -zertifizierungen berücksichtigen. Die Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Umwelt und Klima, von den Lieferanten selbst oder innerhalb ihrer Lieferkette verursacht, ist zwingend notwendig. Dabei werden die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft befolgt. Dazu gehören etwa Materialreduzierung und –substitution, sowie die Rückgabe dieser, gemeinschaftliche Nutzung, Instandhaltung, Wiederverwendung, Wiedervermarktung, Wiederaufarbeitung, Überarbeitung und Recycling. Die Lieferanten sollen anstreben, sich für die Entwicklung und den Einsatz von umwelt- und klimafreundlichen Produkten, Verfahren und Technologien einzusetzen. Dazu gehört auch die Verpflichtung, die Minimierung des Ausstoßes von Treibhausgasen anzustreben.

10.17 Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement: Schließlich muss von Seiten der Lieferanten sichergestellt werden, dass keine Produkte geliefert und verwendet werden, die Metalle enthalten, deren Ausgangsmineralien bzw. Derivate aus einer Konfliktregion stammen.

10.18 Schutz vor Vergeltung: Jeder Lieferant muss Mitteilungswege einrichten, die ihren Mitarbeitern die Möglichkeit geben, Beschwerden einzureichen oder mögliches unrechtmäßiges Verhalten melden zu können, ohne Re-pressionen, Einschüchterung oder Schikanen befürchten zu müssen. Dafür ist erforderlich, dass jede Mitteilung vertraulich behandelt wird. Sie ermutigen ihre Angestellten darüberhinausgehend laufend, Brüche mit diesem Verhaltenskodex zu melden.

11. Schutzrechte Dritter/Freistellung

Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, eine von Schutzrechten Dritter freie Lieferung bzw. Leistung zu erbringen. Wird G+B gleichwohl derartig in Anspruch genommen, ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, G+B von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen freizustellen. Wird G+B bzw. deren Abnehmern wegen einer Schutzrechtsverletzung die Herstellung und/oder Lieferung untersagt, so hat der Lieferant G+B den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen und nach deren Wahl eine Lizenz vom Schutzrechtinhaber zu erwerben oder aber die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten/Herstellers bezieht sich dabei auf alle Kosten und Aufwendungen, die G+B aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte erwachsen. Für diese Ansprüche beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre. Sie beginnt mit der Lieferung der Waren, aus der die Freistellungsverpflichtung erwächst.

12. Produkthaftung

12.1 Der Lieferant/Hersteller haftet für alle von Dritten gegenüber G+B wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind. Er ist verpflichtet, G+B von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten/Hersteller ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten/ Herstellers, so trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant/Hersteller übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12.2 Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3.000.000,- € (in Worten: drei Millionen Euro) zu unterhalten, welche auch das Rückrufrisiko abdeckt. Er wird auf Verlangen von G+B jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zur Verfügung stellen.

13. Schutzrechte

13.1 Der Lieferant/Hersteller steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

13.2 Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, G+B von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen G+B wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

14. Ersatzteile

14.1 Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an G+B gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Die nachfolgend ausschließlich männliche Textform erfolgt geschlechtsneutral aus Platzspargründen

14.2 Beabsichtigt der Lieferant/Hersteller, die Produktion von Ersatzteilen für die an G+B gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies G+B unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

15. Erstbemusterung

Falls G+B eine Erstbemusterung verlangt, darf eine Serienanfertigung erst beginnen, wenn G+B das Muster schriftlich freigegeben hat. Die Qualitätsanforderungen werden dabei von G+B vorgegeben und in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

16. Entsorgung von Altteilen

Werkzeuge, Betriebsmittel, Modelle, Muster, Zeichnungen, Formen sowie sonstige Altteile sind nach Wahl von G+B an diese herauszugeben oder auf Kosten des Kunden durch diesen zu entsorgen. Eine Entsorgung darf nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch G+B stattfinden.

17. Datenschutz

G+B ist berechtigt, sämtliche Daten über den Vertragspartner, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen, zum Zwecke der Vertragsdurchführung unter Beachtung der Vorschriften der DSGVO elektronisch zu speichern und zu verarbeiten

18. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz von G+B in Bergisch Gladbach, Deutschland.

18.2 Die zwischen G+B und dem Lieferanten/Hersteller geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.

18.3 Vertragssprache ist deutsch. Für nicht deutschsprachige Kunden können auf Wunsch des Lieferanten Übersetzungen angefertigt werden. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Lieferant. Eine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit der Übersetzung wird von G+B nicht übernommen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

19.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.